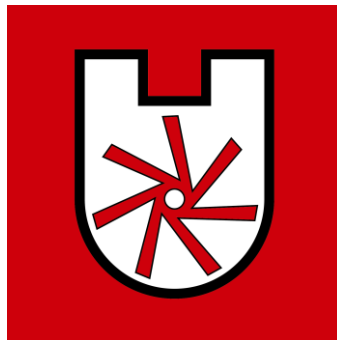


ORGANISATIONSREGLEMENT (OgR)

FÜR DIE

**EINWOHNERGEMEINDE
MÜHLETHURNEN**



(gültige Zusammenfassung nach diversen OgR-Änderungen
Stand 8.1.2018)

Alle in diesem Reglement verwendeten Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für Frauen und Männer
(vgl. Gemeindeversammlungs-Grundsatzbeschluss vom 14. Dezember 1996).

Inhaltsverzeichnis

Titel	Seite
1 Aufgaben	3
2 Organisation	3
2.1 Die Stimmberechtigten	3
2.1.1 Rechte	4
Stimmrecht	4
Information	4
Erheblicherklären von Anträgen	4
Initiative	4
Konsultativabstimmung	5
Petition	5
Listenauskünfte	5
2.1.2 Befugnisse	6
2.2 Gemeinderat	8
2.22 Rechnungsprüfungsorgan	11
2.3 Ständige Kommissionen	11
2.4 Spezialkommissionen	12
2.5 Gemeindepersonal	12
2.6 aufgehoben	--
2.7 aufgehoben	--
2.8 Verantwortlichkeit	13
3 Verfahren der Gemeindeversammlung	13
3.1 Abstimmungen	15
3.2 Wahlen	16
3.3 Protokolle	18
4 Uebergangs- und Schlussbestimmungen	19
Auflagezeugnis	19
Anhang I Ständige Kommissionen	20
Anhang II Beamtete Personen (Aufzählung)	--
Anhang III Öffentlich-rechtliche Angestellte	--
Beilage 1 Organigramm	26
Beilage 2 Wichtige Erlasse und Kreisschreiben	27
Beilage 3 Stichwortverzeichnis zum Gemeindegesetz	28

Organisationsreglement

der Einwohnergemeinde Mühlethurnen

1 Aufgaben

Aufgaben **Art. 1** Die Gemeinde kann alle Aufgaben wahrnehmen, die nicht vom Kanton oder Bund abschliessend beansprucht werden.

2 Organisation

Organe **Art. 2** ¹ Die Organe der Gemeinde sind:
a) die Stimmberechtigten;
b) der Gemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind;
c) die Kommissionen soweit sie entscheidbefugt sind;
d) das Rechnungsprüfungsorgan;
e) das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal.

2.1 Die Stimmberechtigten

Versammlung **Art. 3** ¹ Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur
Versammlung ein
- im ersten Halbjahr, um die Rechnung zu beschliessen;
- im zweiten Halbjahr um den Voranschlag der Laufenden
Rechnung und die Anlage der ordentlichen
Gemeindesteuern zu beschliessen;
- innert 60 Tagen, wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten
dies schriftlich verlangt.
² Der Gemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen.
³ Der Gemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass
möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.

2.1.1 Rechte

Stimmrecht	<u>Art. 4</u>	<p>¹ Schweizerbürger, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und seit drei Monaten in der Gemeinde wohnen, sind stimmberechtigt.</p> <p>² Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.</p>
Information	<u>Art. 5</u>	Die Bevölkerung hat Anspruch auf Information, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.
Erheblicherklären von Anträgen	<u>Art. 6</u>	<p>¹ Unter dem Traktandum Verschiedenes kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Gemeinderat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt, traktandiert.</p> <p>² Der Präsident unterbreitet diesen Antrag den Stimmberechtigten.</p> <p>³ Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.</p>
Initiative	<u>Art. 7</u>	<p>¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.</p> <p>² Die Initiative ist gültig, wenn sie</p> <ul style="list-style-type: none">- von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist,- entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,- nicht rechtswidrig ist und- nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.
Rückzug	<u>Art. 8</u>	<p>¹ Eine Initiative kann zurückgezogen werden, wenn aus der Initiative hervorgeht, wer zum Rückzug berechtigt ist.</p> <p>² Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.</p>
Ungültigkeit	<u>Art. 9</u>	<p>¹ Der Gemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist.</p> <p>² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 7 Abs. 2, verfügt der Gemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.</p>

- Behandlungsfrist **Art. 10** Der Gemeinderat unterbreitet der Versammlung die Initiative in-
nert 8 Monaten seit der Einreichung.
- Konsultativ-
abstimmung **Art. 11** ¹ Die Versammlung kann Geschäfte beschliessen, die nicht in
ihre Zuständigkeit fallen.

² Das zuständige Organ ist an diese Beschlüsse nicht
gebunden.

³ Das Verfahren und der Abstimmungsmodus sind gleich wie
bei verbindlichen Beschlüssen.
- Petition **Art. 12** ¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Gemeindebehörden
zu richten.

² Die zuständige Behörde hat die Petition innerhalb eines
Jahres zu prüfen und zu beantworten.
- Listenauskünfte **Art. 13** ¹ Der Gemeindeschreiber erteilt Listenauskünfte nach Art. 12
Abs. 3 des Datenschutzgesetzes aus dem Einwohnerregister
und gestützt auf die Informationsgesetzgebung aus weiteren
Datensammlungen der Gemeinde.

² Listenauskünfte zu wirtschaftlichen Zwecken sind untersagt.

³ Erstmalige Gesuche für Listenauskünfte gemäss der
Informationsgesetzgebung dürfen erst bewilligt werden, wenn
alle Betroffenen Gelegenheit hatten, sich zu äussern.

2.1.2 Befugnisse

Wahlen

- Art. 14** Die Versammlung wählt:
- a) den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person);
 - b) den Vizepräsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person);
 - c) die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission;
 - d) die Mitglieder der ständigen Kommissionen, soweit dies in Anhang I vorgesehen ist;
 - e) 2 Vertreter der Gemeinde Mühlethurnen in die Schulkommission Mühlethurnen-Lohnstorf

Sachgeschäfte

- Art. 15** Die Versammlung beschliesst:
- a) neue Ausgaben von mehr als Fr. 50'000.-;
 - b) das Budget der Erfolgsrechnung, die Anlage der ordentlichen Gemeindesteuern und der Liegenschaftssteuern sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern;
 - c) die Gemeinderechnung;
 - d) Abgaben (vgl. Art. 19)
 - e) Reglemente;
 - f) in einen Gemeindeverband ein- oder auszutreten;
 - g) von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte;
 - h) alle Stellen, die die Ausgabenkompetenz des Gemeinderates überschreiten, und den Besoldungsrahmen;
 - i) Beschlüsse über den Sekundarschulvertrag.
 - j) Beschlüsse über den Realschulvertrag.
 - k) Die Einleitung des Verfahrens über die Bildung, die Aufhebung, die Veränderung des Gebietes (ausgenommen Grenzbereinigungen) und den Grundsatzbeschluss über den Zusammenschluss von Gemeinden.
 - l) Die Stellungnahme der Gemeinde über die Bildung, die Aufhebung, die Veränderung des Gebiets oder den Zusammenschluss von Gemeinden, wobei blosse Grenzbereinigungen in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen.

- Weitere Geschäfte **Art. 16** Die Versammlung beschliesst über weitere Geschäfte, die die Kompetenzgrenze von Art. 15 Bst. a überschreiten, wie
- Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen;
 - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken;
 - Anlagen in Immobilien;
 - finanzielle Beteiligung an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen;
 - Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Anlagen darstellen;
 - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert.
 - die Uebertragung öffentlicher Aufgaben an Dritte.
- Urnenabstimmungen **Art. 16a** ¹ Die Stimmberechtigten beschliessen den Zusammenschluss mit einer oder mehreren Gemeinden an der Urne.
- ² Die Organisation, Durchführung und die Ermittlung des Ergebnisses der Urnenabstimmung richten sich nach den Bestimmungen des kantonalen Rechts über die politischen Rechte.
- ³ Der Gemeinderat regelt mittels Beschluss insbesondere:
- a) die Festsetzung des Abstimmungstermins;
 - b) die Ausarbeitung und Verteilung des Abstimmungsmaterials;
 - c) die Urnenöffnungstage- und zeiten;
 - d) die Einsetzung des Abstimmungsausschusses;
 - e) die Bekanntmachung des Abstimmungsausschusses
- Nachkredite **Art. 17** ¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden. Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.
- ² Beträgt der Nachkredit weniger als zehn Prozent des ursprünglichen Kredites, beschliesst ihn immer der Gemeinderat.

Wiederkehrende Ausgaben **Art. 18** Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist zehn Mal kleiner als für einmalige.

Abgaben **Art. 19** ¹ Die Versammlung beschliesst Abgaben in Reglementsform.
² Das Reglement muss
- den Gegenstand der Abgabe,
- die Pflichtigen und
- die Grundsätze festlegen, wie die einzelnen Abgaben bemessen werden.

2.2 Gemeinderat

Gemeinderat **Art. 20** ¹ Der Gemeinderat besteht mit seinem Präsidenten aus 7 Mitgliedern.
² Das Wahlreglement regelt das Wahlverfahren.
³ Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Sie beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
⁴ Der Gemeinderat darf beschliessen, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. In Katastrophenfällen gilt das Reglement für ausserordentliche Lagen.

Amtszeitbeschränkung **Art. 21** ¹ Die Amtszeit ist auf 2 Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist erst nach 4 Jahren möglich.
² Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht, sofern sie 2 Jahre nicht übersteigen.
³ Der bereits amtierende Gemeindepräsident ist für eine dritte Amtsperiode im Gemeinderat wählbar. Wird er nicht mehr bestätigt, scheidet er aus dem Gemeinderat aus. Dies gilt nicht für Kommissionen.

Befugnisse **Art. 22** ¹ Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Gemeinde, des Kantons oder des Bundes einem anderen Organ zugewiesen sind.
² Er beschliesst gebundene Ausgaben abschliessend.
³ Der Gemeinderat verfügt über einen Ratskredit von Fr. 15'000.- im Jahr. Er stellt diesen Ratskredit in das Budget ein.
⁴ Der Gemeinderat erlässt eine Verordnung über die Internet-Bekanntgabe von öffentlichen Informationen.

	<p><u>Art. 22a</u> Die Gemeinde überträgt dem Regionalen Sozialdienst Riggisberg mit Sitz in Riggisberg alle Aufgaben und Kompetenzen, die gemäss kantonaler Sozialhilfegesetzgebung für eine Sozialbehörde und einen Sozialdienst (strategische und operative Entscheide mit Verfügungsbefugnis) vorgesehen sind. Die Einzelheiten werden vertraglich geregelt, wozu der Gemeinderat zuständig ist.</p>
Richtlinien	<p><u>Art. 23</u> Der Gemeinderat richtet seine Tätigkeit nach dem Gemeindeleitbild und dem gestützt auf die Gemeindegesetzgebung erstellten Finanzplan aus.</p>
Organisation	<p><u>Art. 24</u> ¹ Der Gemeinderat weist jedem Mitglied ein Ressort zu.</p> <p>² Der Ressortvorsteher des Ressorts Schule ist von Amtes wegen Mitglied der Schulkommission Mühlethurnen-Lohnstorf.</p>
Unterschrift	<p><u>Art. 25</u> ¹ Der Präsident und der Gemeindeschreiber unterschreiben gemeinsam für die Gemeinde.</p> <p>² Ist der Präsident verhindert, unterschreibt ein Gemeinderatsmitglied. Ist der Gemeindeschreiber verhindert, unterschreibt der Finanzverwalter oder ein Gemeinderatsmitglied.</p> <p>³ Im Zahlungsverkehr unterschreibt an Stelle des Gemeindeschreibers der Finanzverwalter. Ist der Finanzverwalter verhindert, unterschreibt der Gemeindeschreiber oder ein Gemeinderatsmitglied.</p> <p>⁴ Die Versammlung regelt die Unterschriftsberechtigung von ständigen Kommissionen in Anhang I. Das zuständige Organ regelt die Unterschriftsberechtigung von Spezialkommissionen im Einsetzungsbeschluss.</p>
Anweisungsbefugnis	<p><u>Art. 26</u> ¹ Der Finanzverwalter darf eine Rechnung bezahlen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none">- der zuständige Angestellte oder der Beamte sie visiert (als richtig bescheinigt) hat und- der Gemeindepräsident diese Rechnung zur Zahlung angewiesen hat. Im Verhinderungsfall unterzeichnet der Vorsteher des Ressorts Finanzen.
Sitzung	<p><u>Art. 27</u> ¹ Der Präsident lädt die Mitglieder zur Sitzung ein.</p> <p>² 3 Mitglieder können eine ausserordentliche Sitzung verlangen. Die Sitzung muss innert 5 Tagen stattfinden.</p>

Einberufung	<u>Art. 28</u>	<p>¹ Der Präsident teilt Ort, Zeit und Traktanden der Sitzung wenigstens zwei Tage vorher schriftlich mit.</p> <p>² Ist ein Beschluss nicht aufschiebbar, darf von Abs. 1 abgewichen werden.</p>
Traktanden	<u>Art. 29</u>	<p>¹ Der Gemeinderat darf nur traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln.</p> <p>² Er darf nicht traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln, wenn alle anwesenden Mitglieder einverstanden sind.</p>
Verfahren und Aus- stand	<u>Art. 30</u>	<p>¹ Im Gemeinderat gelten sinngemäss die Verfahrensvorschriften für die Gemeindeversammlung.</p> <p>² Die Mitglieder sind ausstandspflichtig.</p> <p>³ Jedes Mitglied kann verlangen, dass geheim abgestimmt wird.</p>
Protokoll	<u>Art. 31</u>	<p>¹ Gemeinderatsprotokolle sind nicht öffentlich.</p> <p>² Das Protokoll enthält die Namen der Anwesenden, die Ausstandspflichtigen und den Ausstandsgrund. Im übrigen gilt Art. 65.</p> <p>³ Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.</p>

2.2 Rechnungsprüfungsorgan

Rechnungsprüfungsorgan

- Art. 31a**
- ¹ Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine Kommission von drei Mitgliedern. Sofern sich nicht genügend befähigte Personen zur Verfügung stellen wird die Rechnungsprüfung durch eine externe Revisionsstelle vorgenommen
 - ² Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.
 - ³ Die in Art. 21 aufgestellten Bestimmungen über die Amtszeitbeschränkung finden für die Rechnungsprüfungskommissionsmitglieder keine Anwendungen.

Datenaufsicht

- Art. 31b** Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des kant. Datenschutzgesetzes. die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an die Versammlung.

2.3 Ständige Kommissionen

Ständige Kommissionen

- Art. 32**
- ¹ Soweit im Anhang I nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind die ständigen Kommissionen vorbereitende Organe und stellen dem Gemeinderat Antrag.
 - ² Die ständigen Kommissionen konstituieren sich selbst.
 - ³ Die für den Gemeinderat aufgestellten Vorschriften gelten sinngemäss.
 - ⁴ Die Versammlung zählt in Anhang I die ständigen Kommissionen auf und regelt ihre Befugnisse sowie ihre Ueber- und Unterordnung.

2.4 Spezialkommissionen

- Einsetzung **Art. 33** ¹ Die Versammlung oder der Gemeinderat können Spezialkommissionen einsetzen. Die Auftragsdefinition an die Spezialkommission erfolgt schriftlich.
- ² Die Versammlung oder der Gemeinderat dürfen Spezialkommissionen nur für Aufgaben einsetzen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen.
- ³ Die Bestimmungen über die Unvereinbarkeit und über die Ausstandspflicht gelten auch für Spezialkommissionen.
- Befugnisse **Art. 34** ¹ Spezialkommissionen können Geschäfte vorbereiten, begutachten oder überwachen.
- ² Die Versammlung oder der Gemeinderat können sie ermächtigen, über beschlossene Ausgaben zu verfügen oder bestimmte Rechtsgeschäfte abzuschliessen. Weitere Befugnisse stehen ihnen nicht zu.
- ³ Art. 25 Abs. 4 regelt die Unterschriftsberechtigung.

2.5 Gemeindepersonal

- Personalbestimmungen **Art. 35** ¹ Die Grundzüge des Dienstverhältnisses, wie Rechtsverhältnis, Lohnsystem sowie Rechte und Pflichten des Personals werden in einem Reglement geregelt.
- Art. 36** aufgehoben

2.6 Öffentlich-rechtliche Angestellte

- Dienstverhältnis **Art. 37** aufgehoben
- Art. 38** aufgehoben

2.7 Angestellte nach Obligationenrecht

- Angestellte **Art. 39** aufgehoben

2.8 Verantwortlichkeit

Verantwortlichkeit	<u>Art. 40</u>	¹ Die disziplinarische und vermögensrechtliche Verantwortlichkeit sind im Gemeindegesetz geregelt. ² Der Gemeinderat ist Disziplinarbehörde.
--------------------	-----------------------	---

3 Verfahren der Gemeindeversammlung

Einberufung	<u>Art. 41</u>	¹ Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung wenigstens 30 Tage vorher im amtlichen Anzeiger bekannt. ² In dringlichen Fällen gelten die Art. 83 ff des Gemeindegesetzes.
Traktanden	<u>Art. 42</u>	¹ Die Versammlung darf nur über traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen. ² Sie beschliesst, ob nicht traktandierte Geschäfte für eine nächste Versammlung traktandiert werden sollen.
Allgemeines	<u>Art. 43</u>	¹ Der Präsident leitet die Versammlung. ² Die Versammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen. ³ Der Präsident entscheidet Rechtsfragen.
Fehler	<u>Art. 44</u>	Stellt eine stimmberechtigte Person Fehler fest, hat sie solche der Versammlungsleitung im Sinne der Rügepflicht gemäss Art. 49a Gemeindegesetz sofort zu melden.
Eröffnung	<u>Art. 45</u>	Der Präsident <ul style="list-style-type: none">- eröffnet die Versammlung,- fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind,- sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen,- veranlasst die Wahl der Stimmenzähler,- lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und- gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.

Öffentlichkeit /
Medien

- Art. 46**
- ¹ Die Versammlung ist öffentlich.
 - ² Die Medien dürfen über die Versammlung berichten.
 - ³ Ueber die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -Übertragungen entscheidet die Versammlung.
 - ⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserungen oder Stimmabgaben nicht aufgezeichnet werden.

Eintreten

- Art. 47** Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.

Beratung

- Art. 48**
- ¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Der Präsident erteilt ihnen das Wort.
 - ² Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.
 - ³ Der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.

Schluss der Beratung

- Art. 49**
- ¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.
 - ² Der Präsident lässt über einen solchen Antrag sofort abstimmen.
 - ³ Nimmt die Versammlung den Antrag an, haben einzig noch
 - die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,
 - die Sprecher der vorberatenden Behörden und
 - wenn es um Initiativen geht, die Initiantendas Wort.

3.1 Abstimmungen

Abstimmungen	<u>Art. 50</u>	Der Präsident <ul style="list-style-type: none">- schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will,- erläutert das Abstimmungsverfahren und- gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, das Abstimmungsverfahren anders festzulegen.
Abstimmungsverfahren	<u>Art. 51</u>	¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt. ² Der Präsident <ul style="list-style-type: none">- unterbricht die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,- erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,- lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen- fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen,- lässt für jede Gruppe den Sieger ermitteln und- stellt die bereinigte Vorlage vor und fragt: "Wollt ihr diese Vorlage annehmen?".
Gruppensieger	<u>Art. 52</u>	¹ Der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: "Wer ist für Antrag A?" - "Wer ist für Antrag B?". Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger. ² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, lässt der Präsident auf folgende Art abstimmen: <ul style="list-style-type: none">- Er stellt gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem). ³ Der Gemeindeschreiber schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.
Form	<u>Art. 53</u>	¹ Die Versammlung stimmt offen ab. ² Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.
Stichentscheid	<u>Art. 54</u>	Der Präsident stimmt mit. Er gibt zudem den Stichentscheid.

3.2 Wahlen

Wählbarkeit

- Art. 55** Wählbar sind:
- a) in den Gemeinderat die in der Gemeinde Stimmberechtigten,
 - b) in Kommissionen mit Entscheidbefugnis die in der Gemeinde Stimmberechtigten,
 - c) in Kommissionen mit Entscheidbefugnissen, welche Aufgaben im Sitzgemeindemodell wahrnehmen, die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten,
 - d) in Kommissionen ohne Entscheidbefugnis alle urteilsfähigen Personen.
- Art. 56** ¹ Dem unmittelbar übergeordneten Organ darf eine durch die Gemeinde beschäftigte Person nicht angehören, wenn ihre Entschädigung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge (BVG) erreicht.
- ² Der Verwandtenschluss richtet sich nach Art. 37 Gemeindegesetz.

Wahlverfahren

- Art. 57**
- a) Der Präsident gibt allfällige Vorschläge des Gemeinderates bekannt. Die anwesenden Stimmberechtigten können weitere Vorschläge machen.
 - b) Der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.
 - c) Liegen nicht mehr Vorschläge vor als Sitze zu besetzen sind, erklärt der Präsident die Vorgesprochenen als gewählt.
 - d) Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim.
 - e) Die Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl dem Gemeindeschreiber.
 - f) Die Stimmberechtigten dürfen
 - so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
 - nur wählen, wer vorgeschlagen ist.
 - g) Die Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
 - h) Die Stimmenzähler sowie der Gemeindeschreiber
 - prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 58),
 - scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 59) und
 - ermitteln das Ergebnis (Art. 60 und 61).

Ungültiger Wahlgang	<u>Art. 58</u>	Der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.
Ungültige Zettel	<u>Art. 59</u>	Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.
Ungültige Namen	<u>Art. 60</u>	<p>¹ Ein Name ist ungültig, wenn er</p> <ul style="list-style-type: none">- nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,- mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder- überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind. <p>² Die Stimmzähler sowie der Gemeindegeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.</p>
Ermittlung	<u>Art. 61</u>	<p>¹ Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.</p> <p>² Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.</p>
Zweiter Wahlgang	<u>Art. 62</u>	<p>¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet der Präsident einen zweiten Wahlgang an.</p> <p>² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmzahl des ersten Wahlgangs.</p> <p>³ Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmzahlen.</p>
Minderheitenschutz	<u>Art. 63</u>	Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Vertretung der Minderheiten bleiben vorbehalten.
Los	<u>Art. 64</u>	Der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.

3.3 Protokolle

Protokoll	<u>Art. 65</u> Das Protokoll enthält: <ul style="list-style-type: none">- Ort der Versammlung,- Name des Präsidenten und des Gemeindegeschreibers,- Zahl der anwesenden Stimmberechtigten,- Reihenfolge der Traktanden,- Anträge,- Angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren,- Beschlüsse und Wahlergebnisse,- Rügen nach Art. 49a Gemeindegesetz,- Zusammenfassung der Beratung und- Unterschrift
Genehmigung	<u>Art. 66</u> <ol style="list-style-type: none">¹ Der Gemeindegeschreiber legt das Protokoll spätestens 20 Tage nach der Versammlung während 20 Tagen öffentlich auf.² Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Gemeinderat gemacht werden.³ Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.⁴ Das Protokoll ist öffentlich.

4 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anhänge	<u>Art. 67</u> Die Versammlung erlässt den Anhang I (Kommissionen) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.
Übergangsbestimmung Beamte	<u>Art. 68</u> Unter dem alten OgR gewählte Beamte können ihre Amtsdauer beenden.
Inkrafttreten	<u>Art. 69</u> <ol style="list-style-type: none">¹ Das Reglement tritt mit der kantonalen Genehmigung in Kraft.² Es hebt das Organisationsreglement vom 11. Juli 1977 und weitere widersprechende Vorschriften auf.

Die Gemeindeversammlung vom 25. August 1997 hat dieses Reglement genehmigt.

Weitere Änderungen am Organisationsreglement sind von der Gemeindeversammlung genehmigt worden

- am 28. Mai 2001
- am 7. Dezember 2002
- am 2. Juni 2003
- am 29. November 2004
- am 10. Dezember 2005
- am 29. Mai 2006
- am 4. Juni 2012
- am 2. November 2015
- am 4. Dezember 2017

EINWOHNERGEMEINDE MÜHLETHURNEN
Der Präsident: Der Gemeindeschreiber:
sig. R. Maurer sig. H.R. Zahnd

Auflagezeugnis:

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement 20 Tage vor und 20 Tage nach der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 25. August 1997 öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage und Einsprachefrist im Amtsanzeiger Nr. 32 und im Amtsblatt Nr. 56 bekannt.

Niemand hat Einsprache eingereicht.

Mühlethurnen, 30. September 1997

Der Gemeindeschreiber:
sig. H.R. Zahnd

Anhang I zum Organisationsreglement (OgR)

Ständige Kommissionen

Baukommission

Mitgliederzahl:	5
Mitglied von Amtes wegen:	Ressortvorsteher
Wahlorgan:	Gemeindeversammlung
Uebergeordnete Stelle:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	Bauinspektor, Baukontrolleur, Bausekretär, Energiebeauftragter, Feueraufseher
Aufgaben / Zuständigkeiten:	<ul style="list-style-type: none">a) Durchführung des Baubewilligungsverfahrens inkl. Einspracheverhandlungen gemäss Baubewilligungsdekret;b) Erteilen aller Baubewilligungen, soweit sie in der Kompetenz der Gemeinde liegen;c) Antragsstellung inkl. die Formulierung für Auflagen und Bedingungen zu Baugesuchen an die zuständigen Behörden, wenn die Baubewilligung nicht in die Zuständigkeit der Gemeinde liegt;d) Erteilung von Ausnahmewilligungen zu Gemeindebauvorschriften sowie Antragsstellung für Ausnahmen an andere zuständige Behörden;e) Aufsicht über die Einhaltung der Bauvorschriften und der Bedingungen und Auflagen einer Baubewilligung, inkl. die Bestimmungen über die Arbeitssicherheit und -hygiene bei der Ausführung von Bauvorhaben;f) Erlass von Verfügungen zu Verfahren der Baupolizei nach Art. 47 ff BewD (z.B. Baueinstellung, Benützungsverbot und dgl.);g) Überprüfung des Gemeindegebietes auf widerrechtliche Bauten, Anlagen sowie Ablagerungen. Ergreifen der dadurch nötigen Massnahmen und Erlass der nötigen Verfügungen;h) Betreuung von Bauvorhaben und baurechtliche Geschäfte der Gemeinde gemäss Spezialaufträgen durch den Gemeinderat.

Befugnisse	Beizug von Fachinstanzen und/oder ausgewiesene Fachleute zur fachlichen Unterstützung und Beratung im Baubewilligungsverfahren und zur Beratung in Gestaltungsfragen.
Finanzielle Befugnisse:	Keine
Unterschrift:	Präsident und Sekretär für die Geschäfte der genannten Aufgaben und Zuständigkeiten sowie im Rahmen der finanziellen Befugnisse.

Feuerwehrkommission

Mitgliederzahl:	6 bis 9
Mitglied von Amtes wegen:	Ressortvorsteher
Wahlorgan:	Gemeinderat
Uebergeordnete Stelle:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	gemäss Feuerwehrreglement
Aufgaben:	gemäss Feuerwehrreglement und FFG (Feuerwehr und Feuerschutzgesetz)
Finanzielle Befugnisse:	gemäss Feuerwehrreglement
Unterschrift:	Feuerwehrkommandant und 1 Mitglied
Besonderes:	Mitglieder der Feuerwehrkommission können auch Personen aus den Gemeinden gemäss Zusammenarbeitsvertrag sein

Wasser- und Kanalisationskommission

Mitgliederzahl:	5
Mitglied von Amtes wegen:	Ressortvorsteher
Wahlorgan:	Versammlung
Uebergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	Brunnenmeister
Aufgaben:	gemäss Wasser- und Kanalisationsreglement

- Finanzielle Befugnisse: Verwendung verfügbarer Voranschlagskredite bis Fr. 10'000.- im Einzelfall
- Unterschrift: Präsident und Sekretär im Rahmen der finanziellen Befugnisse
- Besonderes:
- Der Wehrdienstkommandant hat ein Teilnahmerecht ohne Stimmrecht.
 - Der Brunnenmeister hat eine Teilnahmepflicht ohne Stimmrecht.

Rechnungsprüfungs-Kommission

(nach Art. 31a OgR)

- Mitgliederzahl: 3
- Wahlorgan: Versammlung
- Wählbarkeit: Gemäss Gemeindegesetz und Gemeindeverordnung
- Uebergeordnete Stelle: Versammlung
- Untergeordnete Stelle: keine
- Aufgaben:
- Gemäss Gemeindegesetz und Gemeindeverordnung
 - Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des Datenschutzgesetzes
- Finanzielle Befugnisse: gemäss Gemeindeverordnung sowie gemäss Art. 14 der Datenschutzverordnung
- Unterschrift: 2 Mitglieder
- Besonderes:
- Keine Amtszeitbeschränkung für RPK gemäss Art. 31a OgR
- Keine RPK, wenn Mandat an externe Revisionsstelle übertragen wird

Sozialkommission

Die Sozialkommission wird ersatzlos aufgehoben.

Strassen- und Umweltkommission (SUK)

Mitgliederzahl:	3
Mitglied von Amtes wegen:	Ressortvorsteher
Wahlorgan:	Gemeinderat
Uebergeordnete Stelle:	Gemeinderat
Untergeordnete Stelle:	Gemeindewegmeister, Oelfeuerungskontrolleur, Pflanzlandverwalter, Ackerbauleiter
Aufgaben:	<ul style="list-style-type: none">– Strassenunterhalt und Strassenbeleuchtung– Land- und Forstwirtschaftswesen– Abfallbeseitigung gemäss Abfallreglement– Hundehaltung– Tierkadaverbeseitigung– Aufsicht über die Oelfeuerungskontrolle– Verwaltung des Kulturlandes und des Gemeindepflanzlandes– Beratung der Gemeindebehörden in Umweltfragen– Prüfung der Projekte der Gemeinde auf ihre Auswirkungen auf die Umwelt und Landschaft– Information der Bevölkerung über Umweltfragen– Aktionen zur Hebung des Umweltbewusstseins und des umweltgerechten Verhaltens der Bevölkerung– Antragsstellung zur Vermeidung oder Behebung von Umwelt- und Landschaftsschäden– Umsetzung des Landschaftsschutzzonenplanes und –reglementes
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Voranschlagskredite bis Fr. 10'000.- im Einzelfall.
Unterschrift:	Präsident und 1 Mitglied
Besonderes:	Der Gemeindewegmeister hat die Teilnahmepflicht ohne Stimmrecht.

Anhang II zum Organisationsreglement (OgR)

Beamtete Personen

aufgehoben

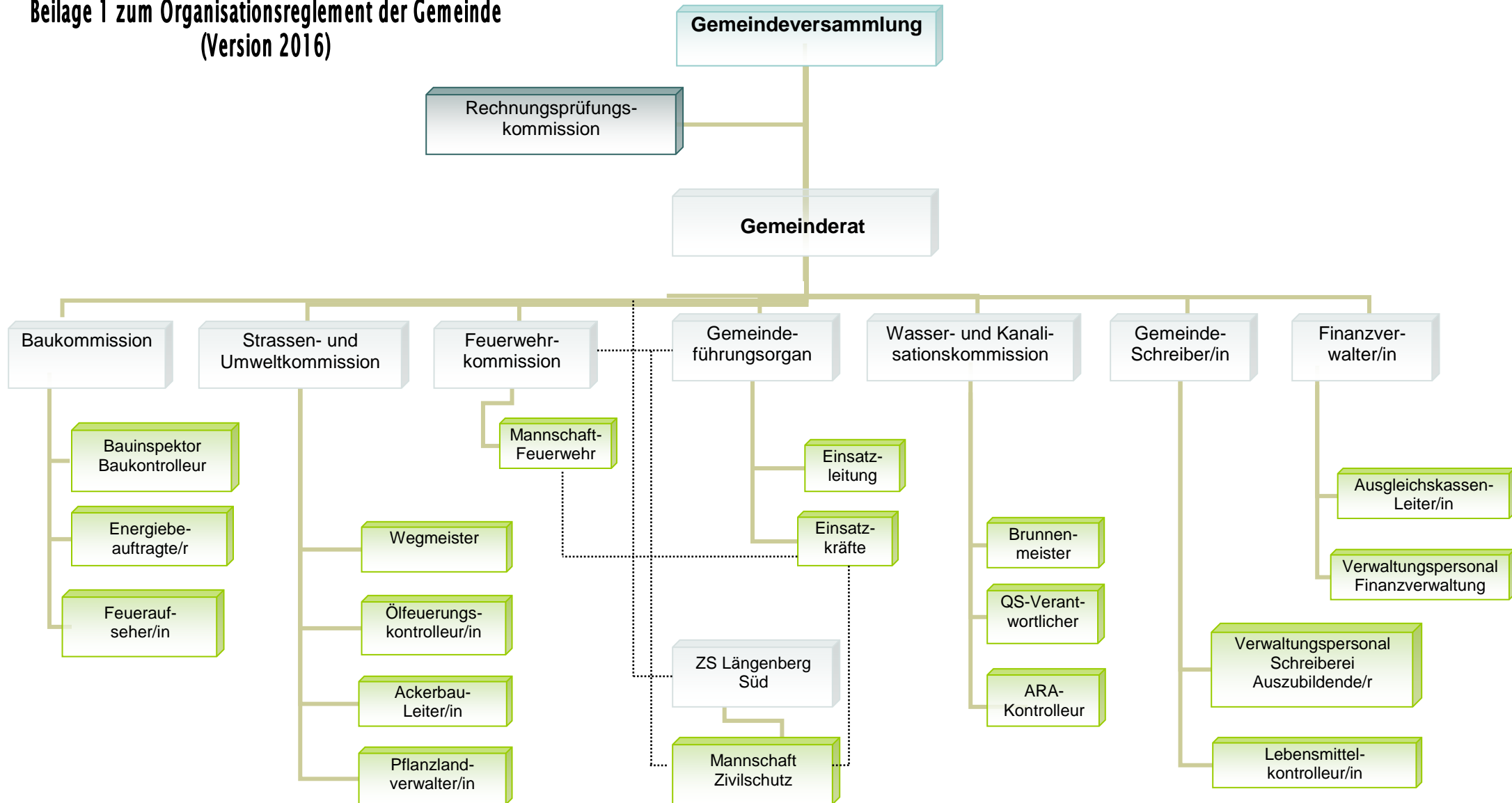
Anhang III zum Organisationsreglement

Öffentlich-rechtliche Angestellte

aufgehoben

Organigramm Gemeinde Mühlethurnen

Beilage 1 zum Organisationsreglement der Gemeinde
(Version 2016)



Beilage 2 zum Organisationsreglement (OgR)

Wichtige Erlasse und Kreisschreiben für gemeinderechtliche Körperschaften betreffend Organisation und Verwaltung

Gesetze, Dekrete und Verordnungen

1. Staatsverfassung des Kantons Bern (BSG 101.1)
2. Gemeindegesetz (BSG 170.11)
3. Gemeindeverordnung (BSG 170.111)
4. Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (BSG 170.511)
5. Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (BSG 170.511.11)
6. Dekret über den Minderheitenschutz (BSG 172.222)
7. Stimmregisterverordnung (BSG 141.113)
8. Ortspolizeidekret (BSG 172.244.1)
9. Bürgerrecht (4. Titel des aGG, BSG 121.1)
10. Gesetz über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.11)
11. Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161)
12. Gemeindearchivverordnung (BSG 421.212)
13. Gesetz über die Information der Bevölkerung (BSG 107.1)
14. Verordnung über die Information der Bevölkerung (BSG 107.111)
15. Gesetz über die direkten Staats- und Gemeindesteuern (BSG 661.11)
16. Dekret betreffend die Hauptrevision der amtlichen Werte der Grundstücke und Wasserkräfte (BSG 661.543.1)

BSG = Bernische Systematische Gesetzessammlung

Alle anderen kantonalen Erlasse sind im jährlich erscheinenden Inhaltsverzeichnis zur BSG aufgeführt.

Die Erlasse sowie das Inhaltsverzeichnis können bei der Staatskanzlei (Drucksachenbüro), Postgasse 70, 3011 Bern, Telefon 031/633 75 60 oder 031/633 75 61, bezogen werden.

Kreisschreiben des Amtes für Gemeinden und Raumordnung

G 11	31.01.1995	Gemeindearchive, Fristen für die Aufbewahrung der Akten
G 27	30.11.1979	Reglementsgenehmigungen
G 29	29. 6.1973	Einführung des Gemeindegesetzes (wird überarbeitet)
	11. 5.1979	Nachtrag
G 46	31.12.1991	Weisungen über den Finanzhaushalt der Gemeinden

Diese Kreisschreiben können beim Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern, Casinoplatz 8, 3011 Bern, Telefon 031/633 46 58, bezogen werden.

Beilage 3 zum Organisationsreglement (OgR)

Stichwortverzeichnis zum Gemeindegesetz vom 20. Mai 1973

<u>Stichwort</u>	<u>Artikel / Absatz Gemeindegesetz</u>
Amtsauer	102
Amtszwang	19.ff
Ausführungsbestimmungen	5, 45.2
Ausscheidungsregeln	15
Ausstandspflicht	26.f
Autonomie	2
Beeidigung	25
Behörden	91.ff
Beschlussfassung	85
Beschlussfassung (Gemeinderat)	103
briefliche Stimmabgabe	76
Burgergemeinde	110.ff
Disziplinarische Verantwortlichkeit	35.f
dringliche Einberufung der Versammlung	83
Einberufung der Versammlung	82
Einwohnergemeinde	68.ff
Ersatzvornahme	66
fakultatives Referendum	78
Geheimhaltungspflicht	34
Gemeindearchiv	67
Gemeindebehörden	91.ff
Gemeindebeschwerde	57.ff
Gemeinderat	96.ff
Gemeindeverband	138.ff
Gemeindeverbindungen	136.f
Gemeindeversammlung	73.ff
Gemischte Gemeinde	120.ff
Genehmigungsrecht	45.ff
Gesamtkirchgemeinde	135
Geschäftsverzeichnis	84
Initiative	86.ff
Kirchgemeinde	134
Kommissionen, ständige	104.f
Mitgliederzahl (Gemeinderat)	
Namen	101
Notmassnahmen	71
Organe	80
Ortspolizei	8
Protokollführung	99
Schadenersatz	33
	37.ff

<u>Stichwort</u>	<u>Artikel / Absatz</u> <u>Gemeindegesezt</u>
Schwellenbezirk	1.3
Sekretäre	93
Spezialkommissionen	106.f
Ständige Kommissionen	104.f
Stimmausschuss	24
Stimmberechtigte	73.ff
Stimmrecht	74
Stimmregister	75
Strafbestimmungen	6.f
Traktandenliste	84
Unregelmässigkeiten	54.ff
Unterabteilung	127.ff
Unübertragbare Geschäfte (Versammlung)	77
Unvereinbarkeit	11.ff
Urnenabstimmung	73.ff
Vermögensrechtliche Verantwortlichkeit	37.ff
Versammlung	73.ff
Verwandtenausschluss	12
Wählbarkeit	9.f
Wappen	71